

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

Ersch. tägl. Morg. 7 U. Inserate, d. Spaltzeile 5 Pf. werden h. Kb. 7 (Sonnt. 6 bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johannisallee und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Arabisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung ins Haus. Durch die l. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Nr. 167.

Sonntag, den 16. Juni

1861.

Dresden, den 16. Juni.

Die erste Kammer hat gestern den Gesetzentwurf zur Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs, des Forst- u. Strafgesetzes und der Strafprozessordnung beraten und denselben angenommen.

Öffentliche Gerichtsverhandlungen. Bei den am vorigen Freitag stattgefundenen Einsprüchen erblickten wir zuvörderst eine für die persönliche Freiheit Anderer muthvoll in die Schranken tretende Heldin, Namens Carol. Ern. verwittw. Schramm von hier. Sie hatte am 19. Jan. 1859 dem Gensd'armen Becker es in ganz unbefugter Weise an einem der hiesigen Fahnhöfe wehren wollen, daß er einen gewissen Bschafschler, auf den Polizeiaufsichtswegen gefahndet wurde, arretirte, und den besagten Beamten, als er ihrem Befehl, den Mann doch seines Weges gehen zu lassen, nicht sofort Folge leistete, nicht nur mehrfach beleidigt, sondern sogar mit kräftiger Faust angepackt und weggestoßen, auch den Arretirten mit sich fortzuziehen versucht. Die nächste Folge ihres heroischen Gebahrens war, daß sie nun selber mit arretirt, die zweite, daß sie an Polizeistelle mit 8 Tagen Gefängniß belegt wurde. Hiergegen recurrirte sie bei der Kreisdirection, und als sie dort abgewiesen wurde, sogar beim Ministerium des Innern, kam aber hierdurch aus dem Regen in die Traufe. Denn das letztere erkannte, daß im vorliegenden Falle eine Polizeistrafe gar nicht hätte eintreten sollen, es handele sich hier vielmehr um eine vom zuständigen Gericht criminell zu bestrafende Widerspenstigkeit gegen die öffentliche Autorität und verwies die Sache an die l. Staatsanwaltschaft. Jetzt wurde sie nun von der ersten Instanz wegen eben dieses Verbrechens zu 14 Tagen Gefängniß und Bezahlung der Kosten verurtheilt, welches Erkenntniß das Bezirksgericht in Folge des eingelegten Einspruchs auch bestätigte. — Hierauf kamen zwei Unglückliche daran, welche wegen geringfügiger Diebereien auf Grund des Art. 300 zu 1 Jahr Arbeitshaus verurtheilt worden waren. Die Bestimmungen dieses ominösen Artikels wollen aber der Art Leuten noch gar nicht recht zu Kopfe. Der erste war der Handarbeiter Fr. Aug. Jähnigen von hier, wegen Eigenthumsvergehen bereits dreimal mit Gefängniß und einmal mit Arbeitshaus bestraft, woher er erst seit Kurzem zurückgekehrt war. Er hätte nicht weiter gethan, als eine Jacke entwendet, deren Besitz aber auf erfolgte Nachfrage zweimal verläugnet; später jedoch war er mit derselben gesehen worden, als er sie auf dem Leibe trug. Jetzt trat er mit dem ganz unglaubwürdigen Vorgeben hervor, er habe sie nur einstweilen „borgen“ wollen. — Der zweite Dreihunderter (wie man solche Leute der Kürze halber jetzt nennt) war der Armenhausbewohner Christian Gottlob Hampel aus

Rohorn, ein bereits fünfmal mit Gefängniß und dreimal mit Arbeitshaus bestraftes Subject, der dem Schänkwirth Randler in Rohorn eine von ihm auf das Bestimmteste als sein Eigenthum recognoscirte Bügelsäge gestohlen hatte, über deren rechtmäßigen Erwerb Hampel eine Menge fabelhafter Dinge vorbrachte, unter welchen vorzugweise die Ausflucht am lächerlichsten erschien, daß er die Säge eines Tages unterwegs von einem Unbekannten für 12 Rgr. „auf Credit“ erkaufte habe; er hätte demselben müssen seine Wohnung bezeichnen, damit er sich des anderen Tages das Geld abholen könne, Jener sei aber nicht gekommen. Wahrlich, eine starke Zumuthung an den blinden Glauben der Richter! Natürlich wurden die erstinstanzlichen Erkenntnisse gegen Beide vom Bezirksgericht bestätigt. — Der hierauf angekündigte, von Johann Gottlob Simon aus Kleinwolmsdorf erhobene Einspruch wurde vertagt, weil das Gericht beschloß, noch einige Erdörterungen in der fraglichen Angelegenheit anstellen zu lassen. — Laut des folgenden Einspruchs hatte sich der Maurer Herr Joh. Glob. Taggesell allhier in der Behausung eines gewissen W. Rob. Hebel einen gewaltsamen Hausfriedensbruch zu Schulden kommen lassen, indem er auf dessen Weisung, sich zu entfernen, nicht nur nicht gegangen war, sondern auch, als Hebel von seinem Hausrechte Gebrauch machte und ihn beim Arme hinausführen wollte, diesem Gewalt entgegensetzt und Hebeln zurückgestoßen hatte. Er war deshalb zu einer dreiwöchigen Gefängnißstrafe condemnirt worden, gegen deren Höhe er Einspruch erhob. Herr Staatsanwalt Heß vermochte sich nicht für eine Straßerabsetzung zu verwenden, da 3 Wochen Gefängniß das Minimum der in dem fraglichen Gesetzkartikel bestimmten Strafe sei, und der Gerichtshof bestätigte auch hier das erstinstanzliche Erkenntniß. — Ferner war der Hausbesitzer Joh. G. Schulze aus Medingen beschuldigt und geständig gewesen, aus dem Parrbusche daselbst, in dessen Nähe er ein Stück Buschland urbar zu machen und auszuroden gehabt, eine Eiche im Werthe von 25 Rgr. umgestagt und nach einigen Tagen eines Abends auf seinem Wagen nach Hause gefahren zu haben; wie er denn auch anderweit eine Anzahl kleinere auf 4 Rgr. gewürderte Eichen umgemacht und ebenfalls in seinem Nutzen verwendet hatte. Er behauptete, die Eichen hätten im Wege gestanden, und der Pastor habe ihm deren Fällung und Anschbehaltung vel quasi erlaubt, was dieser jedoch, inzwischen verstorben, in Abrede gestellt hat. Das Gericht Rabenburg hatte nun über Schulzen wegen qualificirten Forstdiebstahls eine Gefängnißstrafe von vier Wochen ausgesprochen. Das Bezirksgericht bestätigte in der Hauptsache dieses Erkenntniß. — Der letzte Einspruch war von dem Zimmerkellner im Victoriahotel Jac. Karl Herber aus Schwalbach erhoben. Derselbe war von dem Besitzer des

Conditorei, Café & Gefornes im Sgl. großen Garten.

nur

10.

ite

tr 12.

age.

aus-

ration,

ven 2c.

asse

men,

ungen

ieder-

ant.

agezeit

2.